

# Grundschule Leimersheim



Abraham-Weil-Str. 2a, 76774 Leimersheim, Tel: 07272 / 2687, Fax: 07272 / 959 476, E-Mail: kardinal-wendel-schule@leimersheim.de

Anmeldung in die Klasse: <b>1 / 2 / 3 / 4</b>	Ab Schuljahr: <b>20 /20</b>
--	--------------------------------

## Schüler/Schülerin

Name:	Vorname (Rufname bitte unterstreichen):
Geschlecht: m/w	Religionszugehörigkeit:
Geburtsdatum:	Teilnahme Religionsunterricht: <input type="checkbox"/> kath. RU (bitte zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> evang. RU
Geburtsort:	Geburtsland:
Staatsangehörigkeit:	Zuzugsjahr nach Deutschland:
Überwiegend benutzte Fremdsprache, sofern nicht deutsch:	
Straße:	
PLZ / Wohnort:	
Nachgewiesen durch: <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde <input type="checkbox"/> Familienbuch <input type="checkbox"/> Pass <input type="checkbox"/> Vorgelegt am: <span style="float: right;">Einsicht genommen von:</span>	

## Erziehungsberechtigung/Sorgerecht

(Zutreffendes ankreuzen)

	Eltern
	Mutter
	Vater
	Vormund

Hierzu bitte auch beigefügte Sorgerechtserklärung ausfüllen (Anlage 1).

### Mutter

Name:	Vorname:
Straße:	
PLZ / Wohnort:	

### Vater

Name:	Vorname:
Straße:	
PLZ / Wohnort:	

**Personen oder Institutionen**, die ohne das Sorgerecht zu besitzen, tatsächlich die Erziehung übernommen hat und/oder das Kind tatsächlich untergebracht ist (Bsp. Pflegeeltern)

Name:	Vorname:
Straße:	
PLZ / Wohnort:	

**Bemerkungen** (z. B. Beeinträchtigungen und Krankheiten, bestehende Allergien)

Name und Anschrift der Krankenkasse des Kindes:	
Name und Anschrift des Hausarztes des Kindes:	
Müssen Medikamente verabreicht werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bitte das Formular zur Medikamentenabgabe in der Schule ausfüllen. Dies erhalten Sie im Sekretariat und auf der Homepage der Grundschule.	

**Masernschutz - die v.g. Person hat den Anforderungen gemäß § 20 IfSG:** (Zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	ihre Masernimmunität nachgewiesen.
<input type="checkbox"/>	eine dauerhafte medizinische Kontraindikation nachgewiesen.
<input type="checkbox"/>	keinen Nachweis erbracht.
Nachgewiesen durch:	<input type="checkbox"/> Impfpass <input type="checkbox"/> Ärztl. Bescheinigung <input type="checkbox"/>
Vorgelegt am:	Einsicht genommen von:

<b>Anzahl Geschwister:</b>	
<b>Geschwister an unserer Schule:</b>	
<b>Name:</b>	<b>Klasse:</b>

**Bei Schulwechsel:**

Bisher besuchte Schule:	Bisherige Klasse:
Adresse der bisherigen Schule (PLZ, Ort, Straße):	
Telefonnummer der bisherigen Schule:	Bisherige/r Klassenlehrer/in:
Einschulungsjahr:	Wechsel an unsere Schule zum:

Leimersheim, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
**Unterschrift aller Erziehungs- und Sorgeberechtigten**

## Sorgerechtserklärung

Das Sorgerecht meines / unseres / des Kindes \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

geboren am \_\_\_\_\_ ist wie folgt geregelt:

wir \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname beider sorgeberechtigten Elternteile)

**sind gemeinsam sorgeberechtigt.**

(Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern trifft dies nur zu, wenn durch den Kindsvater eine Sorgerechtserklärung (Jugendamt / Notar) abgegeben wurde.)

ich \_\_\_\_\_ bin allein sorgeberechtigt.  
(Name, Vorname des sorgeberechtigten Elternteils)

ich \_\_\_\_\_ habe die Vormundschaft für das o.g. Kind.  
(Name, Vorname des Vormunds)

Leimersheim, den \_\_\_\_\_,  
Unterschrift aller Erziehungs- und Sorgeberechtigten

**Bei alleinigem Sorgerecht und Vormundschaft ist dies durch Vorlage eines geeigneten Dokumentes in der Schule nachzuweisen! (Gerichtsurteil, Negativbescheinigung Jugendamt usw.)**

Art des Nachweises: \_\_\_\_\_

Einsicht der Schule am: \_\_\_\_\_

Unterschrift Aufnehmender der Schule \_\_\_\_\_

Anlage 3 zur Schulanmeldung:

## Einverständniserklärungen/Hinweise

1. **Änderung von persönlichen Daten**

Die Eltern sind im Rahmen der gegenseitigen Informationspflicht verpflichtet, Änderungen von persönlichen Daten (Adresse, Sorgerecht, Telefonnummer und dergleichen) unmittelbar der Schule mitzuteilen. Wir gehen davon aus, dass getrennt lebende Sorgeberechtigte Informationen austauschen.

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

2. Ich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass die Schule vor der Einschulung Informationen zum Entwicklungsstand unseres Kindes bei dem betreffenden Kindergarten einholt.

ja    nein

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

3. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass Fotos meines/unseres Kindes im Heimatbrief und in der Zeitung, sowie auf der Homepage ohne Namensnennung erscheinen.

ja    nein

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

4. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass besondere Leistungen meines Kindes unter Namensnennung auf der Homepage und im Heimatbrief gewürdigt werden dürfen.

ja    nein

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

5. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind zum Schulbeginn von der Zeitung „Rheinpfalz“ für die Aktion „Nils Nager – Die Rheinpfalz knipst Knirpse“ fotografiert und das Klassenfoto in der Zeitung veröffentlicht wird.

Die Namensnennung der Kinder erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und hat keinen Bezug dazu wie die Kinder bei dem Foto stehen oder sitzen.

ja    nein

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

6. Ich/Wir sind damit einverstanden, dass eine Klassenliste mit Namen, Adresse und Telefonnummern in der Klasse meines Kindes erstellt und untereinander verteilt wird.

ja    nein

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

7. Ich / Wir sind damit einverstanden, in dringenden (sehr seltenen) Fällen auch per Mail benachrichtigt zu werden.

ja  nein

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

8. Die Informationen zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenstiches und die Erklärung zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) und den Mitwirkungspflichten (§ 34 IfSG) habe/n ich/wir erhalten.

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

9. Die Informationen zum Masernschutzgesetz habe/n ich/wir erhalten.

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

10. Sollte Ihr Kind vor Beginn des Unterrichts erkranken, bitten wir um eine telefonische Mitteilung an die Schule (Tel.: 07272-2687). Es kann sein, dass der Anrufbeantworter eingeschaltet ist. Bitte besprechen Sie diesen. Wir hören diesen dann ab. Falls Ihr Kind an der Mittagsbetreuung teilnimmt, weisen wir Sie ausdrücklich daraufhin, dass eine Abmeldung im Krankheitsfall auch dort erforderlich ist (Tel. 0162-9563408).

Erkrankt Ihr Kind während der Unterrichtszeit, werden Sie telefonisch benachrichtigt. Wir erwarten, dass Sie oder eine andere vertraute im Aufnahmebogen vermerkte erwachsene Person Ihr Kind von der Schule abholt.

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

11. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Daten Ihres Kindes für schulische Zwecke (Erstellung Zeugnis, Klassenliste, Statistik und dergleichen) gespeichert werden. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zu schulorganisatorischen Zwecken und werden selbstverständlich dem Datenschutzgesetz gemäß nicht an Dritte weiter-gegeben.

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)

12. Die Informationen zum Schulischen Datenschutz habe/n ich/wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Leimersheim, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten)



# Schulischer Datenschutz

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer Daten und der Ihres Kindes bei der **Kardinal-Wendel-Schule Leimersheim** geben:

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Schulträger: die Verbandsgemeinde Rülzheim, Am Deutschordensplatz 1, Herr Götz.

Außerdem ist für unsere Schule zentral ein Datenschutzbeauftragter bei der ADD bestellt, Tino Woll. Bei Fragen, Beschwerden oder Anregungen stehen Ihnen die Schulleitung, Frau Schröfel, in Kooperation mit dem schulischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung. Diesen erreichen Sie unter [tino.woll@addnw.rlp.de](mailto:tino.woll@addnw.rlp.de), Tel.:06321-992605

2. Ihre **Daten** und die Ihres Kindes werden zur Erfüllung unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 67 Schulgesetz und den dazugehörigen Schulordnungen verarbeitet. In Bezug auf die Eltern handelt es sich in erster Linie um Kontaktdaten; in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler um Schulverwaltungsdaten und für die pädagogische Arbeit notwendige Daten. Hierzu gehören auch Schulnoten.

Im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir zur Veranschaulichung unserer schulischen Arbeit auf unserer **Homepage** mit Einwilligung der Eltern Fotos, Videos und Texte von Schülern.

Bei der Nutzung schulischer Informationstechnik (z.B. **Rechner** im Computerraum) werden die Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler automatisch protokolliert. Unsere Schule stellt die Online-Plattformen Lernwerkstatt und Antolin zur Verfügung.

3. Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen **übermitteln wir Daten** beispielsweise an die Schulaufsichtsbehörden, den Schulträger oder an eine andere Schule bei einem Schulwechsel. Wir geben keine Schülerdaten an private Stellen für Werbezwecke weiter.

Unsere Schule nutzt **Cloud-Produkte** außereuropäischer Anbieter (MS Office 365). Dabei achten wir darauf, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten und nach Möglichkeit keine personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler in der Cloud gespeichert werden.

Unsere Schule verwendet folgende Programme: Edoosys, Flinky, Antolin, Lernwerkstatt. Hierbei werden personenbezogene Daten der Schüler an diese Programme übermittelt. Der Datenschutz ist seitens der Schule gesichert.

Wir **löschen die Daten** von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Verlassen der Schule. Für einige Unterlagen bestehen spezielle Aufbewahrungsfristen, z.B. werden Klassen- und Kursbücher sowie Unterlagen über die Lernmittelfreiheit 3 Jahre und Einzelfallakten des Schulpsychologischen Dienstes 5 Jahre aufbewahrt.

4. Nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen bestimmte **Datenschutzrechte** zu, z.B. das Recht auf Berichtigung oder Löschung von Daten; das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Außerdem steht Ihnen ein Auskunftsrecht im Hinblick auf die bei uns gespeicherten Informationen über Sie und Ihr Kind zu. Auf Verlangen werden wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.

Außerdem können Sie sich bei Beschwerden aus dem Bereich des Datenschutzes an die Schule bzw. den dortigen schulischen Datenschutzbeauftragten (s.o.) sowie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz wenden:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz  
Postfach 3040  
55020 Mainz



## **GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN**

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

#### 1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

#### 2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: [www.impfeninfo.de](http://www.impfeninfo.de).

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterieller Ruhr (Shigellose) Cholera Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und Icterus Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) Keuchhusten (Pertussis)	Kinderlähmung (Poliomyelitis) Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) Krätze (Skabies) Masern Meningokokken-Infektionen Mumps Pest Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes Typhus oder Paratyphus Windpocken (Varizellen) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

Cholera-Bakterien Diphtherie-Bakterien EHEC-Bakterien	Typhus- oder Paratyphus-Bakterien Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

ansteckungsfähige Lungentuberkulose bakterielle Ruhr (Shigellose) Cholera Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird Diphtherie durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li> <li>Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li> <li>Masern</li> <li>Meningokokken-Infektionen</li> <li>Mumps</li> <li>Pest</li> <li>Typhus oder Paratyphus</li> <li>virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. g. Ebola)</li> </ul>
--	--

## Information zum Masernschutzgesetz

Liebe Eltern,

liebe Sorgeberechtigten,

ab 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen<sup>1</sup> sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt\*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

[\* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

### Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.
- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen.

---

<sup>1</sup> Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich.

### Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Einzelheiten, wie die Schule die Kontrolle der vorzulegenden Nachweise organisieren wird, werden Sie gesondert erhalten.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([www.masernschutz.de](http://www.masernschutz.de)).

Mit freundlichen Grüßen

# Anlage zur Information zum Masernschutzgesetz

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		
		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

(zur maschinellen Dokumentation)

Name, Vorname:	geb. am:
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort	

(zur handschriftlichen Dokumentation)

## Ärztliche Bescheinigung über den Masernschutz

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Personen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1- 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer IfSG

**Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:**

- Masernschutz vorhanden**
  - eine dokumentierte Masernimpfung (ab Vollendung des 1. Lebensjahres)
  - zwei dokumentierte Masernimpfungen (ab Vollendung des 2. Lebensjahres)
  - Immunität gegen Masern nachgewiesen (serologischer Labornachweis)
  
- dauerhafte medizinische Kontraindikation**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Ärztin oder des Arztes

Stempel der Ärztin oder des Arztes

# Veränderungsanzeige

Name des Kindes: \_\_\_\_\_ KI./Lehrkraft: \_\_\_\_\_

Folgende Telefon-/Notfall-Telefonnummern bitte löschen: \_\_\_\_\_

neue Notfall-Telefonnummer: \_\_\_\_\_

neue Telefonnummer auf der Klassenliste: \_\_\_\_\_

Namensänderung des Kindes/der Erziehungsberechtigten ab: \_\_\_\_\_

neu: \_\_\_\_\_

Sorgerechtsänderung:

Bitte mit speziellem Formular dem Schulsekretariat melden!

Bitte bringen Sie hierzu den Nachweis über die Sorgerechtsänderung vom Jugendamt mit!

Anschriftenänderung ab: \_\_\_\_\_ neu: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Abmeldung von der Grundschule Leimersheim zum: \_\_\_\_\_

Grund: \_\_\_\_\_

Neue Schule: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Stundenplan Kl. 1/2**

Name: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

<b>Zeit</b>	<b>min</b>	<b>Montag</b>	<b>Dienstag</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>Donnerstag</b>	<b>Freitag</b>
7.30 – 8.30		Betreuung möglich	Betreuung möglich	Betreuung möglich	Betreuung möglich	Betreuung möglich
8.20 – 8.30	10	Frühaufsicht 1./2. Klasse	Frühaufsicht 1./2. Klasse	Frühaufsicht 1./2. Klasse	Frühaufsicht 1./2. Klasse	Frühaufsicht 1./2. Klasse
8.30 – 9.20	50					
9.20 – 9.50	30	Pause / betr. Frühstück	Pause / betr. Frühstück	Pause / betr. Frühstück	Pause / betr. Frühstück	Pause / betr. Frühstück
9.50 – 10.40	50					
10.40 – 10.45	5	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
10.45 – 11.30	45					
11.30 – 11.50	20	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
11.50 – 12.40	50					